



Fünf Phasen einer Eigenbedarfskündigung

**Und wie wir Mieter:innen
uns dagegen wehren und
sie verhindern können!**

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe E3K



Die **Arbeitsgruppe Eigenbedarf kennt keine Kündigung (E3K)** besteht seit 2018. Wir sind Mieter:innen und Mietaktivist:innen, von denen einige eine Eigenbedarfskündigung erhalten haben, anderen ist die Wohnung umgewandelt worden und ihrer Wohnung droht nun der Verkauf. Wir versuchen, das Thema Eigenbedarfskündigungen durch Flyer, Veranstaltungen, Kundgebungen, Social Media und mehr in die Öffentlichkeit zu bringen und unterstützen einander und andere in der konkreten Kündigungssituation. Wir möchten mit dieser Broschüre unsere Erfahrungen mit anderen teilen und alle ermutigen, auch diese Form der Verdrängung nicht hinzunehmen.

Oft ist den Betroffenen der Ablauf einer Eigenbedarfskündigung nicht ganz klar. Auch uns ging es anfangs so. Deshalb haben wir uns entschieden, den Prozessablauf in fünf Phasen darzustellen: Vom Erhalt des Kündigungsschreibens bis zum Ende des Gerichtsverfahrens. Wir sind keine Jurist:innen, daher sind unsere Aussagen nicht rechtsverbindlich. Rechtsverbindliche Fragen müssen immer mit Anwäl:innen geklärt werden.

Wichtig: Wir empfehlen allen Mieter:innen, sofern sie es nicht schon getan haben, jetzt sofort eine Mietrechtsversicherung abzuschließen!!! Der Versicherungsschutz tritt erst einen Monat bzw. drei Monate nach dem Eintritt in Kraft.

Die Erfahrungen betroffener Mieter:innen und unsere eigenen zeigen, dass wir nach einer Eigenbedarfskündigung unserer Wohnung schnell in einen psychischen Ausnahmezustand geraten können. **Schock, Unglauben, Empörung, Angst, Wut, Verzweiflung, Existenzängste sind häufig die Folge. Hinzu kommt eine große Unsicherheit über unsere Zukunft.**

Du weißt in der Regel weder, wie das Verfahren abläuft, noch wie es ausgehen wird. Du fühlst dich dem Rechtsapparat ausgeliefert, bleibst passiv und abhängig davon, wie der/die Rechtsanwält:in deine Sache vertritt und wie das Gericht entscheidet. Unsere Erfahrung

ist, dass es uns hilft, wenn wir selbst handeln. So können wir uns aus der Erstarrung leichter lösen und resignieren nicht. Durch das Handeln, das Aktiv-werden stärken wir einerseits unsere psychische und physische Verfassung, andererseits können wir damit das Geschehen beeinflussen.

Als Unterstützung für andere von Eigenbedarfskündigung Betroffene haben wir dieses Wissen und diese Erfahrungen in einem Modell zusammengefasst, das aus fünf Phasen besteht:



Phase I: Von der Eigenbedarfskündigung bis zum Erhalt der Räumungsklage



Phase II: Räumungsklagezustellung – Prozessbeginn



Phase III: Prozessphase I, Amtsgericht



Phase IV: Prozessphase II, Landgericht (Berufung)



Phase V: Post-Prozessphase





Phase I: Von der Eigenbedarfskündigung bis zum Erhalt der Räumungsklage

Auch wenn du wegen des Kündigungsschreibens geschockt bist, **Ruhe bewahren und nochmal Ruhe bewahren**, nicht einschüchtern lassen, nicht resignieren!

In dieser Phase gibt es trotz der juristischen Unwägbarkeiten viel zu tun und Wichtiges zu beachten:

1. Unbedingt und schnellstmöglich mit der Kündigung zu einer **Mieter:innenberatungsstelle** gehen und sich beraten lassen.

2. Auf keinen Fall gleich Kontakt zu deinem/r Vermieter:in aufnehmen. Sie/er sollte erst mal nicht wissen, dass du dich vielleicht gegen die Kündigung stellen willst. Wenn ihr/ihm bekannt wird, dass du die Kündigung nicht akzeptierst und zu verstehen gibst, dass du die Wohnung keinesfalls verlassen wirst, könnte sie/er sofort das Räumungsverfahren einleiten. Die Zeit bis zur gerichtlichen Entscheidung würde sich sehr verkürzen. Eine kürzere Zeit bis zum Ende des Verfahrens bedeutet weniger Zeit für deine Rechercharbeiten, aber auch weniger Zeit, in der die Gegenseite Fehler machen könnte, die dir nützlich sein könnten.

3. Das Kündigungsschreiben selbst prüfen und prüfen lassen, ob die **Kündigung überhaupt wirksam** ist. Dafür müssen einige Kriterien erfüllt sein:

► Ist die/der Vermieter:in bzw. die kündigende Person (Wohnungseigentümer:in, Vorstand, Rechtsanwält:in oder andere Person mit Vollmacht) überhaupt berechtigt zu kündigen? Dafür kann der Eintrag im Grundbuchamt überprüft werden. Mit dem Mietvertrag und einem berechtigten Interesse, das eine Eigenbedarfskündigung auf jeden Fall darstellt, kann die/der Mieter:in oder eine von ihr bevollmächtigte Person diese Einsicht beantragen.

- ▶ Wir empfehlen, nicht alleine zum Grundbuchamt zu gehen!
- ▶ Die Kündigung muss an alle Mieter:innen im Mietvertrag benannten Personen gerichtet sein (leider reicht auch ein „u.a.“).
- ▶ Die Person, die in deine Wohnung einziehen will, muss namentlich benannt werden.

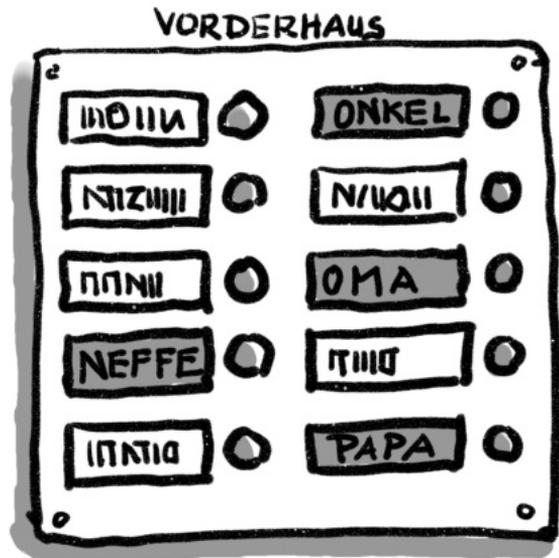
▶ Zumindest eine rudimentäre Begründung, warum diese Person unbedingt in deine Wohnung einziehen will, muss in der Kündigung genannt werden.

▶ Der Kündigungstermin und die Kündigungsfrist so, wie sie in deinem Mietvertrag stehen, müssen eingehalten werden. Aber: Vermieter:innen ignorieren gerne, dass für Mietverträge vor dem

01.09.2001 eine 12-monatige Kündigungsfrist gilt.

▶ Und letztendlich müssen das Recht auf und die Frist für einen Widerspruch explizit benannt werden.

4. Deinen Widerspruch gegen die Eigenbedarfskündigung, der an die/ den Vermieter:in und nicht an das Gericht geht, wirklich erst kurz vor der zwei-monatigen Frist vor Ablauf der Kündigungsfrist einlegen. Es ist nicht einfach, abzuwarten und nicht sofort zu widersprechen. Wenn aber der Widerspruch zu früh eingelegt wird, könnte möglicherweise auch die Räumungsklage früher kommen. Und das bedeutet wieder eine Verkürzung der Zeit für deine Aktivitäten und für Fehler der Gegenseite.



Es gibt die Möglichkeit, die Härtefallklausel nach § 574 BGB in Anspruch zu nehmen. Diese muss dann aber bereits im Widerspruch an die Vermieter:innen benannt werden. Ggf. den Widerspruch in der Beratungsstelle vorformulieren lassen sowie die Begründung für den Härtefall und die Frist vormerken lassen. Die Härtefallklausel kann vor allem bei gesundheitlichen Gründen zum Tragen kommen z.B. wenn ein Umzug der/dem Mieter:in nicht zuzumuten ist. Eine weitere Härte kann der fehlende Ersatzwohnraum sein.

5. Such dir jetzt schon eine:n Anwält:in, da die Frist, der Räumungsklage zu widersprechen, nur zwei Wochen beträgt. Da kann dich bestimmt die lokale Mieter:innen-Initiative in deinem Kiez unterstützen.

6. Auch wenn rechtlich außer der Beratung und der Suche nach einer/m Rechtsanwält:in nicht so viel getan werden kann, gibt es vieles, das in dieser Phase beachtet werden sollte:

▶ Im Fall eines möglichen Widerspruchs wegen einer Härtefallregelung aus gesundheitlichen Gründen, nimm Kontakt zu Ärzt:innen auf und **lass deinen Gesundheitszustand dokumentieren**. Lass dir bei Hausärzt:in, Kardiolog:in, Psychiater:in oder Psycholog:in ggf. hohen Blutdruck, Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Appetitlosigkeit, Angstzustände, depressive Verstimmung aus Perspektivlosigkeit, Herzschmerzen und -rasen, also jede Verschlechterung deines Gesundheitszustands dokumentieren. Aber auch alte Befunde sammeln, da sich bereits bestehende Leiden durch die Kündigung verschlechtern oder wieder auftreten können. Berufst du dich auf Härte wegen fehlendem Ersatzwohnraum musst du die Wohnungssuche ab dem Zeitraum der Zustellung des Kündigungsschreiben dokumentieren.

▶ **Verbündete suchen!** Alleine ist die Angst um die eigene Wohnung kaum zu ertragen. Also nimm Kontakt zur nächsten lokalen Mieter:innen- Initiative auf und mach dort mit. Und auch die Unterstützung im Haus, in der Nachbarschaft, bei Familie und Freund:innen suchen und festigen.

- ▶ Juristische Informationen zu Eigenbedarf und Eigenbedarfskündigung sammeln, alle Informationen, die für das Gerichtsverfahren wichtig sein könnten, dokumentieren, denn: Vielleicht stehen Wohnungen der/des Vermieter:in im Haus leer? Hat der/die Vermieter:in mehrere Wohnungen oder Häuser? Sind diese Wohnungen bewohnt oder gibt es Leerstand? Ziehen Nachbar:innen innerhalb deiner Kündigungsfrist aus?
- ▶ Informationen über deine/n Vermieter:in und über die Person sammeln, die angeblich oder wirklich in deine Wohnung einziehen will.
- ▶ Über das Internet oder social media sind oft Hinweise über die Person, die einziehen will, zu finden z. B. dass die Person gerade in einer anderen Stadt studiert. Hier sind detektivische Fähigkeiten hilfreich.
- ▶ Meldeadresse der Person, die in Deine Wohnung einziehen will, überprüfen (ggf. auch von den Kündigenden). Ein Antrag auf Auskunft der Meldeadresse kann beim Einwohnermeldeamt gestellt werden, wenn das Geburtsdatum oder die vorherige Adresse bekannt ist. Wichtig ist, so viele Informationen wie möglich zu sammeln, um diese später die/der Rechtsanwält:in zu übergeben. Das kann vielleicht deine Chancen, den Prozess zu gewinnen, erhöhen und/oder auch für öffentliche Aktionen genutzt werden.
- ▶ Prozesse anderer Eigenbedarfskündigungen solidarisch begleiten, um sich selbst Wissen anzueignen, aber auch, um damit andere Betroffene zu stärken. Wir selbst haben die Erfahrung gemacht, dass eine solidarische Prozessbegleitung unglaublich unterstützend ist. Deine Zuschauer:innen im Saal können die Gegenseite verunsichern und stressen und es entsteht dadurch auch mehr Öffentlichkeit für das Thema Eigenbedarfskündigung. Es stärkt sehr, sich mit anderen Betroffenen auszutauschen und die gemachten Erfahrungen weiterzugeben.



Phase 1 geschafft!





Phase II: Räumungsklagezustellung – Prozessbeginn

Mit der Klagezustellung beginnt **der offizielle juristische Teil**, der von einer/m Anwält:in begleitet werden sollte. Es ist in der ersten Instanz, am Amtsgericht, möglich, sich selbst ohne anwaltliche Unterstützung zu verteidigen. Wir empfehlen aber dringend rechtlichen Beistand durch eine/einen Anwält:in und eine enge Zusammenarbeit mit ihr/ihm.

1. Gehe mit dem Kündigungsschreiben, der Räumungsklage und dem Mietvertrag zur **Mieter:innen-Beratung**, bzw. zu der/dem von dir zuvor ausgesuchten **Rechtsanwält:in**. Die Räumungsklage wird in einem gelben Briefumschlag zugestellt. Auf dem Briefumschlag ist das Zustellungsdatum vermerkt. Von diesem Datum an hast du in der Regel zwei Wochen Zeit, beim Amtsgericht mitzuteilen, dass du dich gegen die Räumungsklage verteidigen möchtest. Innerhalb von zwei weiteren Wochen muss dann eine Begründung mit deinen Argumenten gegen die Räumungsklage geschrieben und an das Amtsgericht geschickt werden.

2. Befrage das **Grundbuchamt nach weiterem Eigentum**, also Häusern oder Wohnungen der/des Eigentümer:in. Bei einer Eigenbedarfskündigung gibt es ein Recht zu erfahren, ob die/der Vermieter:in weitere Wohnungen oder Häuser, auch in anderen Bezirken, hat. Nimm die Kündigung, den Mietvertrag, deinen Personalausweis und ein Kopie des Urteils vom Landgericht (Aktenzeichen 6 T 26/92), welches dein Recht auf Auskunft bestätigt, mit und gehe möglichst nicht alleine zum Grundbuchamt. ► Das Urteil findest du hier: https://is.gd/E3K_GBeinsicht

3. Recherchiere, ob es Eigenbedarfskündigungen der/des Vermieter:in in anderen Wohnungen oder Häusern gibt und ob im Zeitraum der Kündigungsfrist freie Wohnungen im Besitz der/des Vermieter:in sind bzw. waren.

4. Wenn nicht schon geschehen, nimm **Kontakt zu deinen Nachbar:innen** auf und befrage sie. Knüpfe und baue unabhängig von der eigenen Eigenbedarfskündigung Kontakte zu anderen Mieter:innen der/des Vermieter:in auf und schafft gemeinsam Öffentlichkeit zum Thema Eigenbedarfskündigungen.

5. Mach dir Gedanken, welche **Öffentlichkeit** du willst. Achte bei Stellungnahmen, Kundgebungen und Presse auf deinen Schutz gegenüber der/dem Vermieter:in und lass deine solidarischen Unterstützer:innen die Öffentlichkeitsarbeit übernehmen.

6. Lass dich von deiner lokalen Mieter:innen-Initiative oder Freund:innen bei Öffentlichkeitsveranstaltungen z. B. Infoveranstaltung, Musik- oder Videokundgebung unterstützen, aber mach nichts selbst! Du kannst im Hintergrund agieren.

7. Bereite den Prozess gemeinsam mit deinem/r Rechtsanwält:in vor. Liefere dem/r Anwält:in die gesammelten Infos über deine/n Vermieter:in. Besprecht gemeinsam die Schriftsätze und achte selbst auf Abgabetermine. Begleite die/den Anwält:in eng.

8. Besuch andere Eigenbedarfskündigungsprozesse. Achte dazu auf unsere Ankündigungen z.B. auf ► <https://tinyurl.com/E3Kspb>

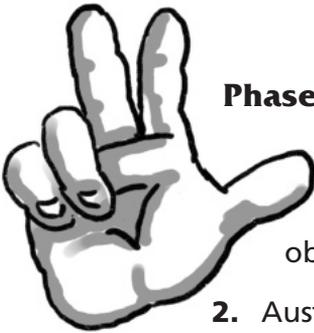
9. Tausche dich mit anderen Betroffenen aus.

10. Bereite eigene Fragen für die Zeug:innenvernahme (Vermietende und Einziehende) vor. Das kannst du mit deiner Mieter:innen-Initiative oder mit uns machen. Aufgrund unserer ‚Solidarischen Prozessbegleitung‘ haben wir einen provisorischen Fragenkatalog zum „Hausgebrauch“. Eine Eigenbedarfskündigung bedarf eines konkreten Eigenbedarfskündigungsgrundes und des damit verbundenen konkreten Zeitpunkts. Wechselnde Zeitpunkte oder Vorratskündigungen sind für Eigenbedarfskündigungen nicht zulässig. Ob Gründe wirklich vorhanden sind, sollte bei der Zeugen:innenvernahme in Frage gestellt werden.



Phase 2 geschafft!





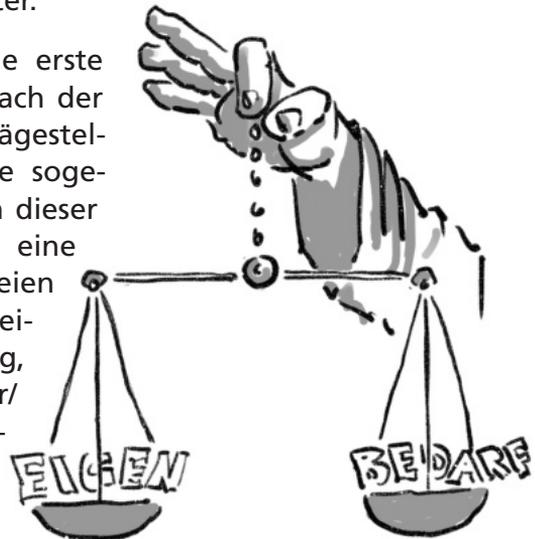
Phase III: Prozessphase I, Amtsgericht

Ablauf:

1. Zustellung der Räumungsklage mit den oben genannten Fristen.
2. Austausch von sogenannten Schriftsätzen. Hier werden schriftlich Argumente von dir bzw. deiner/deinem Rechtsanwält:in und der Gegenseite ausgetauscht. Z. B. weswegen du aus der Wohnung ausziehen sollst bzw. du in der Wohnung bleiben kannst, insbesondere deine Härtegründe. Setze dich mit deiner anwaltlichen Vertretung in Verbindung und achte darauf, dass notwendige Anträge wie Räumungsfrist und Vollstreckungsschutz etc. gestellt werden.

3. Mitteilung des ersten Gerichtstermins. **Nimm zu allen Gerichtsterminen deine Freund:innen, Familie, Nachbar:innen mit.** Diese solidarische Unterstützung stärkt dich und macht Eindruck beim Gericht und auch bei der Gegenseite. Durch die Anwesenheit deiner Unterstützenden schafft ihr Öffentlichkeit und trägt das politische Thema Eigenbedarfskündigung weiter.

4. Erster Gerichtstermin: Die erste Phase des Gerichtstermins nach der Personalienaufnahme, Antragestellung und Belehrung, ist die sogenannte **Güteverhandlung**. In dieser Phase versucht das Gericht eine Einigung der beiden Parteien ohne Urteil zu erreichen. Scheitert die Güteverhandlung, kommt es darauf an, dass der/die Vermieter:in den Eigenbedarf beweisen kann. Das geschieht in der Regel durch Befragung des/der



Vermieter:in und Zeug:innen. Zeug:innen sind die Personen, die entweder selbst in die Wohnung einziehen wollen oder etwas dazu sagen können, warum es realistisch ist, dass die einziehende Person wirklich Eigenbedarf hat. Sind die Zeug:innen nicht schon zum ersten Prozesstag geladen, findet eine Beweisaufnahme innerhalb eines neuen Gerichtstermin statt.

5. Neuerdings laden die Gerichte häufiger die von der Vermieter:in benannten Zeug:innen, die den vermeintlichen Eigenbedarf bezeugen sollen, schon zum ersten Gerichtstermin ein. Aus der Sicht des Gerichtes spart das zusätzliche Termine und Zeit, für den Fall, dass die Güteverhandlung scheitert. Dann findet unmittelbar nach der Güteverhandlung die Beweisaufnahme mit der Zeug:innenbefragung bereits am 1. Prozesstag statt. Bereite eine Zeug:innenbefragung gut vor. **Überlege dir vorher selbst Fragen und besprich sie mit der/dem Anwalt:in.** Hier kommen die Ergebnisse deiner vorher betriebenen Recherche zur Anwendung. Je mehr du weißt, je mehr kannst du den Eigenbedarf in Frage stellen. Es ist auch möglich, selbst die Fragen direkt an den/die geladene Zeug:in zu stellen. Im ungünstigsten Fall kann es auch passieren, dass nur die Vermieter:in zu ihren angeblichen Einzugswünschen befragt wird und keine Zeug:innen vernommen werden.

6. Je nachdem wie viele Fragen und Widersprüche in dieser Phase des Prozesses auftreten, kann sich das Verfahren über mehrere Prozesstage ziehen. Dazwischen können immer mal wieder Verkündungstermine hinzukommen, bei denen die Richter:innen Entscheidungen verkünden. Sind es Verkündungstermine ohne Urteilsverkündung muss man zu diesen Prozessen nicht gehen oder mobilisieren, da sie eine reine Formsache sind.

7. Kommt der/die Richter:in zum vorläufigen Urteil, dass der in der Kündigung angemeldete Eigenbedarf berechtigt ist, müssen die Argumente des von dem/der Mieter:in eingebrachte Härtefall erörtert werden. Dazu werden wieder Anträge und Gutachten in den Prozess eingebracht, die zu weiteren Prozesstagen führen können.

8. Letzter Gerichtstermin: Verkündungstermin zur Urteilsverkündung. Zu diesem Verkündungstermin geht normalerweise niemand hin. Das Urteil folgt per Post. Wir empfehlen, aber **auch zu diesem Termin hinzugehen**. Auch bei diesem Termin kann es hilfreich sein solidarische Unterstützer:innen an der Seite zu haben. Ist der/die beklagte Mieter:in beim Urteilsverkündungstermin anwesend muss die/der Richter:in das Urteil verkünden in dem er/sie es vorliest. Es können im Anschluss auch Fragen zum Urteil an die/den Richter:in gestellt werden. Manchmal gibt es zusätzliche Informationen zum Verständnis, die ggf. im Berufungsverfahren oder anderen Betroffenen hilfreich sein können. Außerdem wird der/die Richter:in gezwungen, ihr/sein Urteil den Betroffenen direkt mitzuteilen und sie/er kann sich nicht hinter einem schriftlichen Urteil verstecken.

9. Zustellung des Urteils.

Falls du gewonnen hast, also wenn die Räumungsklage abgewiesen wurde, freue dich und feiere mit deinen Unterstützer:innen. Es gibt für die Gegenseite die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Berufung einzulegen. Falls dies nicht erfolgt, ist das Urteil rechtskräftig und **die Kündigung vom Tisch.**



Falls du verloren hast, bleibe in Kontakt mit deiner anwaltlichen Vertretung. Du kannst innerhalb eines Monats **Berufung** einlegen. Das kann nur ein/e Anwält:in für dich machen. Achte darauf, dass diese Frist eingehalten wird und dass alle notwendigen Anträge wie Räumungsfristverlängerung und Vollstreckungsschutz etc. gestellt werden. Arbeite auch hier eng mit deiner/deinem Anwält:in zusammen.



Ende von Phase 3



Phase IV: Prozessphase II, Landgericht (Berufung)

1. Falls du in der ersten Instanz verloren hast, kannst du mit Hilfe einer/s Anwält:in in Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts beim Landgericht gehen. Für die zweite Instanz ist eine Vertretung durch eine/n Rechtsanwält:in notwendig. Für die Einlegung der Berufung gibt es eine Frist von einem Monat nach Zustellung des Urteils des Amtsgerichts. Für die Begründung der Berufung hat dein/e Anwält:in einen weiteren Monat Zeit. Das Landgericht überprüft das Urteil des Amtsgerichtes auf Rechtsfehler und ob das Amtsgericht die Tatsachen, die in der ersten Instanz von den Parteien vorgetragen und bewiesen wurden und auf denen das Urteil basiert, richtig erfasst hat. Bei einer zivilrechtlichen Berufung wird in der Regel nicht der gesamte Prozess wieder aufgerollt. Das Landgericht hat die Möglichkeit, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es der Auffassung ist, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat.

Falls du in der ersten Instanz am Amtsgericht gewonnen hast und die Gegenseite nun in Berufung geht, **versuche entspannt und züversichtlich** zu bleiben. Auf die Berufung der Gegenseite muss dein/e Anwält:in reagieren, auch in diesem Fall ist die Vertretung durch eine/n Anwält:in notwendig. Die Fristen sind auch für die Gegenseite dieselben.

2. Die Zustellung des ersten Gerichtstermins am Landgericht muss innerhalb von fünf Monaten geschehen.

3. Erster Gerichtstermin:

Wenn das Landgericht die Berufung nicht durch Beschluss zurückweist, dann beraumt es wieder einen Verhandlungstermin an. Auch hier findet zuerst eine Güteverhandlung statt. Wenn das Gericht Zweifel an der protokollierten Aussage der Zeug:innen in der ersten Instanz hat, kann es zu einer neuen Beweisaufnahme mit einer erneuten Zeug:innenbefragung kommen. Generell sind aber ein neuer Tatsachenvortrag, etwa, dass die/der Vermieter:in doch ganz andere Pläne hat etc. und neue Beweisantritte nicht zugelassen, da dies grundsätzlich alles in der ersten Instanz erfolgen muss.

4. Zweiter Gerichtstermin:

Wenn nicht wie vor dem Amtsgericht weitere Verhandlungstermine zur Beweisaufnahme angeordnet wurde, folgt grundsätzlich jetzt die Urteilsverkündung. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Wir sind bei unserem Verfahren dennoch hingegangen und haben uns vom Richter das Urteil verkünden lassen. So haben wir das Ergebnis schneller erfahren, und bei einem negativen Urteil hätte der Richter uns dies persönlich mitteilen müssen und hätte sich nicht hinter einem schriftlichen Urteil verstecken können. Das Urteil wird schriftlich zugestellt.

5. Zustellung des Urteils.

In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit einer Revision beim Bundesgerichtshof (BGH). Es geht dabei oft um grundsätzliche Fragestellungen, die Allgemeingültigkeit haben. Eine juristische Vertre-

tung vor dem BGH ist Pflicht und kann nur von für das BGH zugelassenen Anwält:innen erfolgen. Falls der BGH für dich entscheidet, kann er das Verfahren für eine neue Überprüfung zurück ans Landgericht verwiesen. Das Landgericht muss dann unter Beachtung der Rechtsauffassung des BGH neu entscheiden. Sind Beanstandungen des BGH bereits in der 1. Instanz relevant, kann der Prozess auch an das Amtsgericht zurück verwiesen werden und alles beginnt von vorne.

Solidarisiere dich mit anderen Betroffenen und im Kampf gegen Eigenbedarfskündigung.



Phase V: Post-Prozessphase

Bei verlorenem Prozess stehen **Wohnungssuche und Umzug** an. Das Gericht legt in diesem Fall eine neue Räumungsfrist von 4 bis 6 Monaten fest, die gegebenenfalls auch verlängert werden kann.

Bei gewonnenem Prozess: **Durchatmen und Feiern.**

In beiden Fällen wirkt das Trauma des Kampfes um die Wohnung nach! Nimm dir Zeit für Ruhe und Erholung und versuche es, mit Familie, Freund:innen und Unterstützer:innen zu verarbeiten.



Unsere Adressen:

e3k@riseup.net

https://is.gd/E3K_start



solidarische Prozessbegleitungstermine:

<https://tinyurl.com/E3Kspb>

social media:

<https://mastodon.social/@E3K>

gefördert von:

